

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

13.01.2022

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 15.11.2021, 18.11.2021 und 24.11.2021 zur Feststellungen und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/33 der Kommission wird Folgendes erlassen:

Die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 15.11.2021, 18.11.2021 und 24.11.2021 zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden mit Wirkung vom 15.01.2022 vollständig widerrufen.

Somit werden alle darin festgelegten Restriktionen, u.a. die Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone, der Unterhaltung eines mobilen elektrischen Zauns und die angeordneten Maßnahmen bzgl. der von der Schutz- und Überwachungszone betroffenen Jagdreviere, ab dem 15.01.2022 aufgehoben.

Begründung

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Hauschweinebestand in 18279 Lalendorf OT Vogelsang am 15.11.2021 wurden mit Allgemeinverfügungen vom 15.11.2021, 18.11.2021 und 24.11.2021 diverse Maßnahmen, u.a. die Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone, Anordnung des Baus und der Unterhaltung eines mobilen Zauns, Festlegung von Maßnahmen für die von der Schutz- und Überwachungszone betroffene Jagdreviere, auf Grundlage Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit den §§ 11 und 11a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Gemäß § 49 Absatz 1 des VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Hierbei steht der Behörde grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2021 legte die Kommission fest, dass die eingerichtete Sperrzone (Schutz- und Überwachungsszone) bis zum 15. Februar 2022 besteht und die Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in der eingerichteten Sperrzone umgesetzt werden. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/33 vom 10. Januar 2022 legte die Kommission aufgrund der derzeit günstigen Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern, der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen für die Schutz- und Überwachungszone im Einklang mit der Delegierten Verordnung (U) 202/687 sowie zur Vermeidung unnötiger Störungen des Handels fest, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2021 mit Wirkung vom 15.01.2022 aufgehoben wird.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung


Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Somit sind die Allgemeinverfügungen des Landkreises Rostock zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 15.11.2021, 18.11.2021 und 24.11.2021 gemäß § 49 Absatz 1 des VwVfG M-V in Verbindung Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/33 der Kommission mit Wirkung vom 15.01.2022 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin